Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister
Amt für Ordnung und Soziales
Harzstraße 8
38685 Langelsheim

Antrag / Anzeige auf Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen und Erwerb eines Feuerwerks (von pyrotechnischen Gegenständen) nach den §§ 24 Abs. 1, 23 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 1. SprengV

Hinweis: Der Antrag ist grundsätzlich gemäß § 23 Abs. 2 und 3 der 1. SprengV zwei Wochen vorher zu stellen, für Feuerwerke in der Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschifffahrtsstraßen sind, vier Wochen. Inhaber von unten genannten Erlaubnis- oder Befähigungsscheinen müssen Feuerwerke der Kategorien F2, F3, F4, P1, P2, T1 oder T2 nur anzeigen (§ 23 Abs. 2 und 3 1. SprengV).

Gebühren

- ***Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks nach § 24 (1) 1. SprengV = 60,00 Euro***
- ***Anzeige eines Feuerwerks durch Pyrotechniker nach § 23 (2 und 3) 1. SprengV = 30,00 Euro***

Antragsteller / Verantwortliche Person (vollständige Anschrift, Telefon, E-Mail)	
Nummer und Datum des Erlaubnisbescheids nach den §§ 7, 27 SprengG oder Nummer und Datum des Befähigungsscheins nach § 20 SprengG und ausstellende Behörde	
Anlass	
Abbrennort (genaue Angabe, Plan oder -skizze)	
Datum und Uhrzeit des Feuerwerks	
Art, Anzahl und Umfang des Feuerwerks (Klasse, Kaliber, Art, Steighöhe, Anzahl)	

Sicherungsmaßnahmen (insbes. Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit)	
Angabe der Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen im Umkreis von 200 Metern (z. B. Tankstellen, Scheunen u. Ä.)	
Auftraggeber/in	

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten (§ 23 (1) 1. SprengV).

Die Unterzeichnerin / Der Unterzeichner versichert unterschriftlich, dass

☒ eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht,

☒ die Stadt Langelsheim von allen Ersatzansprüchen - auch Dritter - befreit wird,

☐ die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

☐ Ein Abbrennplan ist beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift

Formular zurücksetzen

Formular drucken

Datenschutzrechtliche Informationen nach § 13 DSGVO
Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten (bei Anzeigen nach 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?
Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist die
Stadt Langelsheim
vertreten durch den Bürgermeister Ingo Henze
Harzstraße 8
38685 Langelsheim
Tel.: 05326 504 - 0
E-Mail: stadt@langelsheim.de

Unser Datenschutzbeauftragter:
Wir haben einen Datenschutzbeauftragten benannt. Sie erreichen diesen unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:
Datenschutzbeauftragter der Stadt Langelsheim
ITEBO GmbH
Servicebereich Datenschutz & Informationssicherheit
Stüvestr. 26
49076 Osnabrück
E-Mail: dsb@itebo.de
Tel.: 0541 9631 222

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Die Verarbeitung Ihrer Daten dient der Bearbeitung der Anzeigen nach der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c (DSGVO) in Verbindung mit § 23 Abs. III, IV 1. SprengV.

Empfänger der Daten
Im Rahmen der Verarbeitung erfolgt eine Weitergabe Ihrer Daten nur an die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für den Brandschutz relevanten Stellen.

Eine Übermittlung ins Ausland findet nicht statt.

Ihre Rechte
Sie haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten: Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Speicherung und Löschung personenbezogener Daten
Wir verarbeiten und speichern personenbezogene Daten der betroffenen Person nur für den Zeitraum, der zur Erreichung des Speicherungszwecks erforderlich ist oder sofern dies durch den Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber oder einen anderen Gesetzgeber in Gesetzen oder Vorschriften, welchen der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde.
Entfällt der Speicherungszweck oder läuft eine vom Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber oder einem anderen zuständigen Gesetzgeber vorgeschriebene Speicherfrist ab, werden die personenbezogenen Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesperrt oder gelöscht.

Beschwerderecht
Sie haben das Recht, sich über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen zu beschweren.
Prinzenstr. 5
30159 Hannover
Tel.: 0511/120 4500; Fax: 0511/120 4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Automatisierte Entscheidungsfindung
Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet mit Ihren personenbezogenen Daten nicht statt.